

STATUTEN des Umweltvereins ISWA - AUSTRIA

§ 1 NAME

1. Der Verein führt den Namen "Umweltverein ISWA - AUSTRIA".
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze österreichische Bundesgebiet.
3. Der Verein ist Mitglied der ISWA, der International Solid Waste Association, mit dem Sitz des Generalsekretariates in Wien. Die ISWA ist eine internationale, regierungsunabhängige Fachorganisation für alle Aspekte der modernen Abfallwirtschaft.

§ 2 ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar durch die aktive Teilnahme an den internationalen Aktivitäten der ISWA und die Entwicklung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallwirtschaft, die Gestaltung der Produktions-, Distributions-, Konsumtions-, Verwertungs- und Entsorgungsprozesse mit dem Ziel zu verbessern, die Umweltbelastung, den Ressourcenverbrauch und den Einsatz finanzieller Mittel zu minimieren.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- aktive Teilnahme an den ISWA Arbeitsgruppen und den sonstigen Gremien
- Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern, den Vertretern in den ISWA Arbeitsgruppen, den ISWA Gremien und den sonstigen nationalen und internationalen Experten

- Herausgabe eines Mitteilungsblattes
- Initiierung, Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Kongressen, Messen, Symposien, Schulungen, etc.
- Initiierung und Unterstützung der Entwicklung und Realisierung von Projekten zur Minimierung des Ressourcenverbrauches bei Produktion, Distribution, Konsumtion und Abfallbehandlung von Artefakten und Naturprodukten (Abfallvermeidung und -verringerung)
- Initiierung und Unterstützung der Entwicklung und Realisierung von ressourcenschonenden Altstoff- und Abfallverwertungs-, Problemstoffentsorgungs- und Abfallendbehandlungssystemen
- Initiierung und Unterstützung der Entwicklung, Errichtung und Betrieb von Versuchsanlagen
- Initiierung und Unterstützung der Entwicklung und Realisierung von Verwertungsmodellen für Altstoffe, Abfallstoffe und Einrichtungen zur Erleichterung der Stoffbehandlung
- Initiierung und Unterstützung der Entwicklung und Realisierung von Organisationsleistungen und Einrichtungen zur Erleichterung der Stoffsammlung und Behandlung
- Initiierung und Unterstützung der Erforschung des sozialen Umfeldes von Umwelt- und Ressourcenproblemen
- Initiierung, Entwicklung und Durchführung von Projekten zur Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit und Teilnahme an entsprechenden Vorhaben anderer Organisationen
- Herausgabe von Druckwerken aller Art
- Abschluss von Dienst- und Werkverträgen zur Vereinstätigkeit, soweit dies ausdrücklich und unmittelbar zur Erfüllung des Vereinszweckes geschieht.

(3) Materielle Mittel:

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge, deren Höhe jeweils von der Vollversammlung festgesetzt werden und die sich an den Empfehlungen der ISWA International orientieren.
- Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- Zuwendungen privatrechtlicher Körperschaften

- Einnahmen aus Schaffung und Verwertung von sonstigen Urheberrechten
- Spenden und sonstige Einnahmen
- Einnahmen aus Leistungen, die in ausschließlicher und unmittelbarer Verfolgung der Vereinszwecke erbracht werden.

Etwaige Überschüsse werden zur weiteren Verfolgung des Vereinszweckes verwendet. Jede Ausschüttung an Mitglieder ist verboten.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- korrespondierenden Mitgliedern

(2) Ordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die an den Rechten und Pflichten des Vereins voll teilnehmen.

(3) Fördernde Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die an den Rechten und Pflichten des Vereins voll teilnehmen und ihn durch besondere jährliche Mindestbeiträge fördern.

(4) Außerordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die an den Bestrebungen des Vereins interessiert sind und mit diesem in praxisbezogenem und in wissenschaftlichem Erfahrungsaustausch stehen.

(5) Korrespondierende Mitglieder können physische und juristische Personen sein. Sie werden vom Präsidium ernannt.

(6) Die ordentlichen Mitglieder gem. § 4 (1) werden in die folgenden drei „Mitgliedergruppen“ eingeteilt:

- a) physische oder juristische Personen oder Institutionen aus dem Bereich der öffentlichen oder kommunalen Abfallwirtschaft;
- b) physische oder juristische Personen, Personengesellschaften oder Institutionen aus dem Bereich der Entsorgungswirtschaft mit Ausnahme des öffentlichen oder kommunalen Sektors gemäß lit. a),
- c) physische oder juristische Personen oder Institutionen aus den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Ausbildung sowie physische und juristische Personen, Behörden, Interessenvertretungen und andere Institutionen, soweit sie nicht in lit. a) oder b) genannt sind

(7) Die ordentlichen Mitglieder gem. § 4 (1) werden in Anlehnung an die Regelungen der ISWA International gemäß ihrer Entscheidung den folgenden „MITGLIEDER-KATEGORIEN“ zugeordnet:

- a.) Organisationsmitglieder - Platin
das sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Institutionen aus dem Bereich der Entsorgungswirtschaft, des öffentlichen oder kommunalen Sektors oder Institutionen aus den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Ausbildung, denen die durch das Präsidium festgelegten Leistungen und Verpflichtungen von ISWA International (Platinum Members) und ISWA Austria im besonderen Umfang der Platinmitgliedschaft zustehen bzw. auferlegt sind.
- b.) Organisationsmitglieder - Gold
das sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Institutionen aus dem Bereich der Entsorgungswirtschaft, des öffentlichen oder kommunalen Sektors oder Institutionen aus den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Ausbildung, denen die durch das Präsidium festgelegten Leistungen und Verpflichtungen von ISWA International (Gold Members) und ISWA Austria im besonderen Umfang der Goldmitgliedschaft zustehen bzw. auferlegt sind.
- c.) Organisationsmitglieder - Silber
das sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Institutionen aus dem Bereich der Entsorgungswirtschaft, des öffentlichen oder kommunalen Sektors oder Institutionen aus den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Ausbildung, denen die durch das Präsidium festgelegten Leistungen und Verpflichtungen von ISWA International (Silver Members) und ISWA Austria im besonderen Umfang der Silbermitgliedschaft zustehen bzw. auferlegt sind.
- d.) Individuelle Mitglieder
das sind Personen, die im Bereich Abfallwirtschaft tätig sind oder die an der Verfolgung der Ziele von ISWA Austria besonderes Interesse besitzen und denen die durch das Präsidium festgelegten Leistungen und Verpflichtungen von ISWA International (Individual Members) und ISWA Austria im Umfang der Individualmitgliedschaft zustehen bzw. auferlegt sind.
- e.) Nominierte Individuelle Mitglieder
das sind Personen, die von einer Organisation mit einer Platin-, Gold- oder Silbermitgliedschaft oder durch den Verein in eine Arbeitsgruppe der ISWA International (Working Group) entsendet werden. Diese Mitglieder haben keine gesonderte Mitgliedsgebühr zu entrichten.
- f.) Studentenmitglieder
das sind Personen, die sich im Bereich Abfallwirtschaft in Ausbildung befinden und die an der Verfolgung der Ziele von ISWA Austria besonderes Interesse besitzen und denen die durch das Präsidium festgelegten Leistungen und Verpflichtungen von ISWA International und ISWA Austria im Umfang der Studentenmitgliedschaft zustehen bzw. auferlegt sind.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Aufnahme der ordentlichen, fördernden und der außerordentlichen Mitglieder erfolgt nach deren schriftlicher Anmeldung durch Beschluss des Präsidiums; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung steht nicht zu.

Sofern die Statuten der ISWA International bestimmen, dass die ordentliche Mitgliedschaft einer physischen oder juristischen Person aus Österreich in der ISWA International zugleich auch eine Mitgliedschaft in der ISWA Austria nach sich zieht, anerkennt das Präsidium die Mitgliedschaft, die durch besondere Beschlüsse der ISWA international herbeigeführt wurde, insofern als an diesen Beschlüssen die Vertreter der ISWA Austria aktiv mitgewirkt haben.

- (2) Die Ernennung korrespondierender Mitglieder erfolgt durch das Präsidium.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen teilzunehmen.
- (2) Das Stimmrecht in den Vollversammlungen sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern zu. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat sowohl in den ordentlichen als auch in den außerordentlichen Vollversammlungen nur eine Stimme. Dabei sind die Beschränkungen gemäß §10 (6) zu berücksichtigen.
- (3) Juristische Personen werden in den Vollversammlungen durch ihre Organe vertreten.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereines zu den vom Präsidium festzusetzenden Bedingungen in Anspruch zu nehmen oder an den Aktivitäten des Vereines teilzunehmen.
- (5) Über die Teilnahme an den Aktivitäten der Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien der ISWA International entscheidet das Präsidium.
- (6) Die ordentlichen (ausgenommen Nominierte Individuelle Mitglieder), die fördernden, sowie die außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Zahlungsmodalität von der Vollversammlung festgelegt werden.
- (7) Korrespondierende Mitglieder sind zu keiner Beitragsleistung verpflichtet.
- (8) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des Vereines zu beachten und seine Ziele nach besten Kräften zu fördern.

§ 7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Tod bei physischen und Erlöschen der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen;
- b) den freiwilligen Austritt;
- c) die Streichung;
- d) den Ausschluss.

zu b) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit Wirksamkeit zum Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist unbeschadet dessen für das laufende Vereinsjahr voll zu entrichten. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

zu c) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch das Präsidium nach zweimaliger Mahnung bei einem zweijährigen Rückstand der Mitgliedsbeiträge.

zu d) Das Präsidium kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen:

- wenn dieses durch sein Benehmen das gegenseitige Einvernehmen stört oder den Statuten, den Beschlüssen der Vollversammlung oder des Präsidiums zuwiderhandelt;
- wenn es auch nach erfolgter Beanstandung gegen die Interessen des Vereines handelt oder durch sein Vorgehen die Ziele oder das Ansehen des Vereines schädigt;
- wenn es in Konkurs oder gerichtlichen Ausgleich gerät;
- aus anderen wichtigen Gründen.

(2) Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied steht die Berufung an die nächste Vollversammlung innerhalb vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss offen, doch hat diese Berufung keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 ORGANE DES VEREINES

Die Organe des Vereines sind:

- a) das Präsidium
- b) die Vollversammlung (ordentliche und außerordentliche)
- c) zwei Rechnungsprüfer.

§ 9 PRÄSIDIUM

(1) Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem 1. Vizepräsidenten
- c) dem 2. Vizepräsidenten
- d) dem Generalsekretär
- e) dem Kassier
- f) und den vom Präsidium kooptierten Mitgliedern.

Alle Präsidiumsmitglieder sind dem Kreise der Mitglieder des Vereines zu entnehmen.

(2) Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Vollversammlung für eine Funktionsperiode von zwei Jahren. Die Präsidiumsmitglieder sind nach Ablauf der Funktionsdauer wiederwählbar. Das Präsidium hat der Vollversammlung einen Wahlvorschlag zu erstatten. Die Vollversammlung ist jedoch an diesen Vorschlag nicht gebunden.

(3) Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt dabei in der Weise, dass jede Mitgliedergruppe gemäß § 4 (6) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein Präsidiumsmitglied für die Funktion des Präsidenten bzw. der beiden Vizepräsidenten wählt. Die Vorschläge hierfür sind von Mitgliedern der jeweiligen Mitgliedergruppe zu erstatten. Aus den so gewählten Präsidiumsmitgliedern wählt die Vollversammlung den Präsidenten und die Vizepräsidenten.

(4) Wird die Stelle eines Präsidiumsmitgliedes durch Tod oder durch freiwilligen Rücktritt frei oder ist ein Präsidiumsmitglied länger als drei Monate an der Ausübung seiner ihm gemäß den Statuten obliegenden bzw. zustehenden Funktionen verhindert, so ist die Stelle im Falle des Todes oder freiwilligen Rücktrittes bis zu der in der nächsten ordentlichen Vollversammlung erfolgenden Neuwahl, im Falle der Verhinderung eines Präsidiumsmitgliedes aber bis zum Wegfall der Verhinderung, längstens jedoch ebenfalls bis zum Ablauf der Funktionsperiode des verhinderten Präsidiumsmitgliedes bzw. bis zu der in der nächsten ordentlichen Vollversammlung erfolgenden Neuwahl, durch Kooptierung zu besetzen.

Die gewählten und die kooptierten Präsidiumsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(5) Das Präsidium besorgt alle Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

Die Aufnahme, Streichung sowie den Ausschluss von Mitgliedern, die Kooptierung von Präsidiumsmitgliedern, Ernennung korrespondierender Mitglieder, die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des letzt vorangegangenen Vereinsjahres, des Voranschlages sowie deren Vorlage an die ordentliche Vollversammlung. Die Durchführung der Liquidation des Vereines.

Es nominiert Personen aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder von ISWA Austria als Vertreter von ISWA Austria bei der ISWA International,

- in die Vollversammlung, bzw.
- in die Committees und
- in die Arbeitsgruppen der ISWA International, die in diesem Fall als Nominierte des Nationalen Mitglieds ISWA Austria fungieren

(6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Generalsekretär zu unterzeichnen ist. Das jeweils letzte Protokoll ist zu Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

(7) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Ihm obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Ausfertigung, Bekanntmachung und Vollziehung der Vereinsbeschlüsse, ferner die schriftliche Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung, weiters aller Mitglieder des Präsidiums zu allen Präsidiumssitzungen, desgleichen auch der Vorsitz bei den Sitzungen des Präsidiums und der Vollversammlung. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitglieds.

(8) In der Verhinderung des Präsidenten obliegen dessen Aufgaben stellvertretend dem ersten Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung dem zweiten Vizepräsidenten.

(9) Den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von dem nach Absatz 8 amtierenden Vizepräsidenten zu unterfertigen. Alle anderen schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Generalsekretär zu unterfertigen.

(10) Verpflichtende Urkunden sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, sind vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von dem nach Absatz 8 amtierenden Vizepräsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 10 VOLLVERSAMMLUNG (ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE)

- (1) Die ordentliche Vollversammlung muss zumindest alle 2 Jahre stattfinden. Die Einberufung hat durch den Präsidenten oder in dessen Verhinderung durch den nach § 9 Absatz 8 amtierenden Vizepräsidenten durch Einladung aller Mitglieder spätestens drei Wochen (gerechnet vom Tag der Postaufgabe) vor dem angesetzten Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftlichem Wege zu erfolgen.
- (2) Außerordentliche Vollversammlungen müssen jederzeit über Beschluss des Präsidiums vom Präsidenten unter Beachtung der für die Einberufung der ordentlichen Vollversammlungen festgesetzten Vorschriften einberufen werden. Außerordentliche Vollversammlungen müssen unter Beachtung der genannten Vorschriften auch dann vom Präsidenten einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der ordentlichen und fördernden Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Die Einberufung hat in diesem Fall spätestens innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des schriftlichen Antrages beim Präsidium zu erfolgen.
- (3) Der Beschlussfassung durch die Vollversammlung (ordentliche und außerordentliche) unterliegen:
 - a) Kenntnisnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung;
 - b) Entgegennahme eines Berichtes des Präsidiums über die Tätigkeit in der letzt vorangegangenen Funktionsperiode, Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Vereinsjahre der letzt vorangegangenen Funktionsperiode, Entlastung des Präsidiums und der Rechnungsprüfer, Beschlussfassung über den Voranschlag für die Vereinsjahre der nächsten Funktionsperiode;
 - c) Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
 - d) Wahl des Präsidiums;
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - f) die Beschlussfassung über Berufungen (§ 7 Abs. 2) gegen einen vom Präsidium beschlossenen Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Änderung der Statuten;
 - h) Beschlussfassung über etwaige fristgerecht eingebrachte Anträge zur Tagesordnung;
 - i) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereines.

- (4) Anträge von Mitgliedern für die Behandlung sowohl in den ordentlichen als auch in den außerordentlichen Vollversammlungen müssen bis vor Sitzungsbeginn beim Präsidenten eingelangt sein.
- (5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn in dieser jede der drei Gruppen gemäß § 4 (6) durch mindestens ein Drittel der ihr angehörenden ordentlichen Mitglieder entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vertreten ist. Ist zur festgesetzten Stunde die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung nicht erreicht, so kann eine halbe Stunde später eine Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung abgehalten werden. Diese ist beschlussfähig, sofern jede Mitgliedergruppe gemäß § 4 (6) durch mindestens ein ordentliches Mitglied vertreten ist.
- (6) Ist eine der genannten Mitgliedergruppen überhaupt nicht vertreten, so ist eine neuerliche Vollversammlung für einen Termin innerhalb von 14 Tagen anzuberaumen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig. Sollte eine Mitgliedergruppe nach wie vor nicht vertreten sein, entfällt bei Abstimmungen das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit gemäß § 10 (8). Diesfalls entscheidet bei Stimmgleichheit der Präsident.
- (7) Jeder der drei stimmberechtigten Mitgliedergruppen steht in der Vollversammlung ein Drittel der Stimmrechte zu, unabhängig davon, wie viele ordentliche Mitglieder die jeweilige Gruppe umfasst bzw. wie viele sich an der beschlussfähigen Vollversammlung beteiligen. Jede der Gruppen übt ihre Stimmrechte einhellig nach gruppeninterner Vorabstimmung aus. Diese Vorabstimmung hat in der Regel vor der Vollversammlung, spätestens jedoch während dieser zu erfolgen.

Jede Gruppe regelt für sich die gruppeninterne Willensbildung. Mangels anderer Regelung erfolgt sie mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Abänderung der Statuten, des Ausschlusses eines Mitgliedes oder der Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Kommt die Zweidrittelmehrheit nicht zustande, stimmt die Gruppe für die Beibehaltung des bisherigen Zustandes, bzw. lehnt sie Änderungsvorschläge ab. Für die zeitgerechte Vorabstimmung einschließlich Beschlussfassung tragen die von jeder Gruppe gestellten Präsidiumsmitglieder Sorge.

- (8) In der Vollversammlung werden die Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. in dessen Verhinderung der nach § 9 Absatz 8 amtierende Vizepräsident. Im Falle der Abänderung der Statuten sowie der Vereinsauflösung ist Einstimmigkeit erforderlich. Kommt bei beantragter Satzungsänderung Einstimmigkeit nicht zustande, gelten die Statuten bis zur nächsten diesbezüglichen Beschlussfassung unverändert weiter.

§ 11 RECHNUNGSPRÜFER

Die Prüfung der Vereinsgebahrung erfolgt alljährlich durch zwei Rechnungsprüfer, die von der ordentlichen Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

§ 12 DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus vier ordentlichen Mitgliedern des Vereines zusammen. Es wird gebildet, indem jede Streitpartei innerhalb von fünf Wochentagen dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter nennt. Die Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VEREINES

- (1) Zur Auflösung und Liquidation des Vereines ist ein mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasster Bescheid einer für diesen Zweck und mit dieser Tagesordnung einberufenen Vollversammlung (ordentlichen oder außerordentlichen) erforderlich. Alle Mitglieder sind zu dieser Vollversammlung schriftlich einzuladen. Bei dieser Vollversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Ist die Auflösung beschlossen worden, so hat das Präsidium die Liquidation mit möglichster Beschleunigung durchzuführen. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation noch ein finanzieller Überschuss, so ist derselbe einem Verein mit ähnlichen gemeinnützigen Zwecken nutzbar zu machen; hierüber entscheidet das Präsidium, sofern nicht ohnehin ein Beschluss der Vollversammlung, welche über die Auflösung und Liquidation beschlossen hat, vorliegt.
- (3) Eine Aufteilung des Vereinsvermögens auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Stand: 07.06.2016